

Soziale Arbeit und Beratung freier Träger im Schatten von Hartz

1. Veränderte Klientenstruktur

- nur für Hilfsbedürftige (§§ 11 u. 17 BSHG entfallen)
- Fallmanager entscheidet, wer welche Beratungsleistung erhält

2. Einbindung in Sanktionsmechanismen

- Beratung wird Bestandteil der sanktionsbewehrten Eingliederungsvereinbarung (patriarchalisch-autoritäre Hilfestruktur)
- Hilfebedürftiger hat keine Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte

3. Verengung auf die Vermittlung Erwerbsfähiger in Arbeit

Leistungen Dritter (§ 16 SGB II)

- dienen nur der Eingliederung in Arbeit (nicht mehr der Sicherung eines menschenwürdigen Lebens, keine vorbeugende, nachgehende oder familiengerechte Hilfe)
- für nicht erwerbsfähige Angehörige werden zur Kann-Leistung reduziert (§ 15,2 SGB II)
- können nach Ablauf der Hilfebedürftigkeit nur auf Darlehensbasis gewährt werden (§ 16,4 SGB II)
- erreichen insbesondere viele Frauen und Wohnungslose in stationärer Eingliederungsmaßnahme nicht mehr

4. Qualität der Sozialen Arbeit nicht mehr gesichert

- Anspruch auf "leistungsgerechte Vergütung" fehlt in SGB II, Ausschreibung nach VOL (günstigster Anbieter)
- Anspruch auf "leistungsgerechte Vergütung" in SGB XII beseitigt, wird der jeweiligen Haushaltslage untergeordnet (§ 70,3 SGB XII)